



Pressemitteilung:

Pflegeheimnavigator der AOK ist rechtswidrig

Bochum, 11. Mai 2011

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen erfolgreich und erstreiten eine einstweilige Anordnung gegen die AOK. Nach dem rechtskräftigen Beschluss muss die AOK die im Internet unter der Webadresse www.aok-pflegeheimnavigator.de vorgenommene Veröffentlichung der Transparenzberichte mit Warnhinweisen und der Sortierung nach Risikokriterien unterlassen (LSG NRW, Beschluss vom 05.05.2011, L 10 P 7/11 B ER).

Seit einiger Zeit werden die Leitungen von Pflegeeinrichtungen durch den MDK bewertet. Diese Prüfungsergebnisse veröffentlichen die Landesverbände der Pflegekassen gemäß § 115 Absatz 1a SGB XI unter anderem auch im Internet. Grundlage für die Art dieser Veröffentlichung ist die Pflege-transparenzverordnung (PTVS). Die AOK hat in jüngster Vergangenheit auf sich aufmerksam gemacht, da sie über die in der PTVS festgelegte Art der Darstellung die Veröffentlichung eigenmächtig durch Warnhinweise anreichterte und einer Sortierung nach Risikokriterien vornahm. Diese Art der Darstellung ist ein klarer Verstoß gegen die Anforderungen der PTVS.

Gegen diese einseitige und nicht mit den Vertragspartnern der PTVS abgesprochene Veröffentlichung des Transparenzberichts wehrte sich eine Pflegeeinrichtung vor dem Sozialgericht Detmold. Das Sozialgericht Detmold lehnte den Antrag der Pflegeeinrichtung noch ab (SG Detmold, Beschluss vom 10.12.2011, Az. S 17 P 110/10 ER).

Auf die Beschwerde der Pflegeeinrichtung stellte nun das LSG Nordrhein-Westfalen in einem unanfechtbaren Beschluss eindeutig fest, dass die von der AOK gewählte Art der Veröffentlichung der Transparenzkriterien mit Warnhinweisen und einer Sortierung nach Risikokriterien rechtswidrig ist.

Das Landessozialgericht stellte fest, dass die Pflegeeinrichtung einen Anordnungsanspruch hat. Insbesondere ist die Veröffentlichung der Transparenzkriterien nur in dem gesetzlichen Rahmen des § 115 Absatz 1a SGB XI in Verbindung mit der PTVS zulässig. Überschreitet die Veröffentlichung diese Vorgaben oder ist sie inhaltlich offensichtlich fehlerhaft, ist sie im Hinblick auf mögliche Eingriffe in die durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit nicht hinzunehmen. Eine unzutreffende öffentliche Bewertung von Marktangebo-



ten durch Hoheitsträger und eine entsprechende staatliche Marktsteuerung verletzt das Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG. Mit einer Verletzung dieses Grundrechts steht auch die Rechtswidrigkeit des Pflegeheimnavigators fest, da eine Rechtfertigung der Weiterverbreitung von unrichtigen Informationen gesetzlich ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht nur wenn die Bewertung an sich falsch ist, also die im Transparenzbericht wiedergegebenen Noten fehlerhaft sind bzw. den Boden der Neutralität verlassen haben, sondern auch dann, wenn sie nicht so veröffentlicht sind, wie dies in der PTVS vorgegeben ist.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat auch den Anordnungsgrund für die Pflegeeinrichtung gesehen. Da die Rechtsverfolgung der Pflegeeinrichtung offensichtlich zulässig und begründet ist, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. Dem Antrag ist in der Regel stattzugeben.

Der zuständige Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M. hält die Entscheidung für wegweisend, da die Vertragspartner der PTVS auf Seiten der Pflegekassen durch das LSG Nordrhein-Westfalen eine klare Grenze aufgezeigt bekommen haben. Die PTVS gewährt ausreichende Transparenz und Verbraucherschutz. Einen darüber hinaus gehenden Internetpranger sieht das SGB XI nicht vor.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de